

Merkblatt

zu Prüfungsleistungen und Studienfortschritt im Bachelorstudiengang Produktions- und Automatisierungstechnik (Studienbeginn Sommersemester 2021)

- Das Studium gliedert sich in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt umfasst die Semester eins und zwei, der zweite Abschnitt die Semester drei bis fünf und der dritte Abschnitt die Semester sechs und sieben (StPO §4). Prüfungen in den Abschnitten zwei und drei können nur abgelegt werden, wenn die Zugangsberechtigung zu dem entsprechenden Abschnitt vorliegt.
- Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von 20 Credits zu erbringen, sonst gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden (StPO §8 Abs. 1).
- Zu Orientierungsprüfungen muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmalig angetreten werden. Werden sie bis zur genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden (RaPO §8 Abs. 2). Als Orientierungsprüfungen gelten Ingenieurmathematik 1, Statik und Grundlagen der Ingenieurinformatik (StPO § 8Abs. 2).
- Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer mindestens 30 Credits erreicht hat (StPO §8 Abs. 3).
- Das Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfach ist Englisch als Fremdsprache.
- Zum Eintritt in das praktische Studiensemester und zur Erbringung der praxisbegleitenden Module ist nur berechtigt, wer das Vorpraktikum und den ersten Studienabschnitt erfolgreich abgeleistet hat und mindestens 15 Credits aus dem zweiten Studienabschnitt erreicht hat (StPO §8 Abs. 4).
- Zum Eintritt in den dritten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer den ersten Studienabschnitt erfolgreich abgeleistet hat und insgesamt mindestens 100 Credits erreicht hat (StPO §8 Abs. 5).
- Zur Bachelorarbeit ist zugelassen, wer das Industriepraktikum absolviert hat und sich im dritten Studienabschnitt befindet (StPO §11 Abs. 2).
- Alle Modul- und Modulteilprüfungen oder studienbegleitende Leistungsnachweise können mindestens zweimal wiederholt werden (APO §18Abs. 3).
- Die 1. Wiederholungsprüfung muss innerhalb von 6 Monaten und weitere Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Jahres nach Notenbekanntgabe abgelegt werden (RaPO §10 Abs. 1).
- In grundständigen Studiengängen ist für genau eine Modulprüfung oder alle Teilprüfungen eines Moduls außerhalb des ersten Studienabschnitts eine dritte Wiederholung zulässig (APO §18Abs. 4).
- Prüfungsanmeldung: Do. 22.04. – Do. 29.04.2021